

[A 2v:] **Der Grauen von Mansfelt auff die Keiserliche Declaration¹⁰**
Antwort.

Allerdurchleuchtigster, großmechtigster, vnüberwindligster Keiser vnd Herr, E. Key. Ma., seind vnser gantzwillige vntherthenige vnd schuldige dienste allezeit zuuor. Allergnedigster Herr, E. Key. Ma. Declaration, die Religion betreffend, haben wir in^a aller vntherthenigkeit empfangen, verlesen, bewogen vnd darin soviel befunden, das E. Key. Ma. vns vnd andere Ewre vntherthane in den furnempsten Artikeln, wie wir vor Gott gerecht werden sollen, gantz Veterlich, gnediglich vnd Christlich bedacht, indem E. Key. Ma. Declaration mit sich bringt, das vnser Rechtfertigung durch das vortrauwen vnd den glauben auff den verdienst vnser Herrn Jesu Christi stehe, welcher glaube aber nicht tod oder ein vorgeblig wan, sondern durch die liebe vnd gute wercke tettig ist vnd wirckt.¹¹ Dadurch wir auch bey der lere, so bishero in vnser Herschafft gewesen, bleiben Vnd seind E. Key. Ma. fur solche ertzeigte gnade vnd woltath zu hōgsten billich danckbar, erkennen auch, das wir dargegen E. Key. Ma. nach Gott beide, in eusserlichen, weltlichen, auch was vnser heilige Religion vnd glaubens sachen anlangt,¹² so viel jmmer mūglich vnd thunlig, gefelligen gehorsam zu leisten schuldig sein, vnd wōllen darauff bey vnsern Predigern die verfügung¹³ thun, das der lere von der liebe vnd guten wercken neben dem glauben zum aller fleissigsten ge-[A 3r:] trieben werden sol, wie dann bisher auch geschehen. Weil wir auch befunden, das E. Key. Ma. durch die Confusion vnd zerruttung, so in etzlichen Kirchen gewesen, zum hōchsten bewogen – auch vnser erachtens nicht vnbillich – vnd solliches mit auffrichtung der fōrigen¹⁴ Kirchenordnung abzuschaffen gnedigst willens, als wollen wir E. Key. Ma. zu vntherdenigstem gehorsam solliche ordnung an den enden,¹⁵ da sie gefallen, widerumb annehmen vnd durch verliehung Göttlicher gnaden alle alte gesenge vnd Ceremonien, wie die in der Christlichen Kirchen auff ein jede zeit geordnet, etzliche hundert jar gehalten vnd sich mit dem Hauptartikel der Rechtfertigung, dauon droben gemeldet, vnd Gotts Wort vergleichen oder deme nicht zuwider sein, zum furderligsten auffrichten, wie dann dieselbige bishero des

^a im Manuskript stattdessen: abwesens der andernn vnser freundtlichenn liebenn vetternn vnnd bruder den dreitzehenden dieses monats augustj zu vnser anheimsch kunfft.

¹⁰ Gemeint ist das Augsburger Interim. Vgl. den lateinischen Titelttext: SACRAE CAESAREAE MAIESTATIS DECLARATIO, QVOMODO IN NEGOCIO RELIGIONIS PER Imperium vsque ad definitionem Concilij generalis viuendum sit [...], Augsburg 1548 (VD 16 D 949).

¹¹ Die Grafen von Mansfeld beziehen sich mit ihrer Interpretation auf Augsburger Interim IV–VII, 42–57.

¹² anbelangt. Vgl. Art. anlangen, in: DWb 1, 391.

¹³ den Befehl. Vgl. Art. Verfügung 3.b), in: DWb 25, 358f.

¹⁴ vorher erwähnten. Vgl. Art. vorig 3), in: DWb 26, 1217.

¹⁵ Stellen. Vgl. Art. Ende II, in: DWb 3, 448.